

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2018 über die Gebührensätze für die Unterhaltungsaufwendungen 2019 an die Wasser- und Bodenverbände

Die Gebührensätze für die Unterhaltungsaufwendungen im Jahre 2019 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, wurden am 19.12.2018 bekannt gemacht. Dabei wurden versehentlich die Gebührensätze pro Hektar des Vorjahres angegeben. Die korrekten Beträge lauten die folgt:

Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	21,88 €
Wasser- und Bodenverbandes Kerenheimer Mühlenfleuth	26,63 €
Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	22,38 €
Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	6,78 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich des „Rußgraben“	36,73 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich der „Steinberger Ley“	4,61 €

Die amtliche Bekanntmachung vom 19.12.2018 wird insofern berichtigt.

Kevelaer den 11. Januar 2019

Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erhält aufgrund der o.g. Berichtigung die nachfolgende Fassung:

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die Gebührensätze für die Unterhaltungsaufwendungen im Jahre 2019 werden gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, pro Hektar wie folgt festgesetzt:

Für die Außenbereichsflächen innerhalb des Verbandsgebietes des

Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	21,88 €
Wasser- und Bodenverbandes Kerenheimer Mühlenfleuth	26,63 €
Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	22,38 €
Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	6,78 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich des „Rußgraben“	36,73 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich der „Steinberger Ley“	4,61 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, mit Wirkung für 2019 beschlossenen Festsetzungen des ha-Betrages für die oben genannten Verbände, werden gemäß § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

Kevelaer, den 19.12.2018
gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister